



BUNDESFÖRDERUNG



Projektteam für nachhaltige Prozessenergie

Infoblatt der Schmidmeier NaturEnergie zum BAFA-Programm „Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft - Zuschuss“, Modul 4, Stand 15.02.2020

Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft - Zuschuss

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- + Querschnittstechnologien
 - + Prozesswärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien
 - + Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software
 - + Prozess- und Verfahrensumstellungen auf effiziente Technologien und energetische Optimierung von Produktionsprozessen
 - + Maßnahmen zur Abwärmenutzung
 - + Maßnahmen an Anlagen zur Wärmeversorgung, Kühlung und Belüftung sofern diese überwiegend direkt für Prozesse zur Herstellung, Weiterverarbeitung oder Veredelung von Produkten eingesetzt werden
 - + Maßnahmen zur energieeffizienten Bereitstellung von Prozesswärme oder -kälte
 - + Maßnahmen zur Vermeidung von Energieverlusten im Produktionsprozess
- ➔ **Förderfähig sind Vorhaben, die nachweislich zu einer Endenergieeinsparung beziehungsweise zur Senkung des fossilen Energieverbrauchs und damit einhergehenden Verringerung der Kohlenstoffdioxid-Emissionen führen.**

Darüber hinaus förderfähig:

- + Kosten für die Erstellung eines (Energie-)Einsparkonzeptes sowie die Umsetzungsbegleitung der geförderten Maßnahme durch externe Energieberater welche beim BAFA zugelassen sind.

Antragsberechtigte:

- + Alle Einzelpersonen und Unternehmen - auch Contractoren - mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland
- + Kommunale Unternehmen
- + Holzbe- und -verarbeitende Betriebe

Nicht Antragsberechtigte:

- + Kommunen und deren rechtlich unselbständige Eigenbetriebe (Eigenbetriebe sind nach deutschem Kommunalrecht Organisationseinheiten einer Gemeinde, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, für die durch die Art und Umfang ihres Tätigkeitsprofils eine selbstständige Wirtschaftsführung gerechtfertigt sein kann)
- + Unternehmen der Fischerei und Aquakultur
- + Unternehmen die keine Beihilfe in Anspruch nehmen dürfen
- + Sogenannte In-Sich-Geschäfte, wie zum Beispiel der Erwerb aus dem Eigentum des Ehegatten oder Vermögenstransfers innerhalb einer Unternehmensgruppe
- + Treuhandkonstruktionen
- + Landwirtschaftliche Betriebe
- + Betriebe des Erwerbsgarten- und Gemüsebaues

Art und Höhe der Förderung:

Tilgungszuschuss

- + **30%** für große Unternehmen; **40%** für kleine und mittlere Unternehmen
➔ **Tilgungszuschuss ist auf € 500 für Nicht-KMU bzw. 700 € für KMU pro jährlich eingesparter Tonne CO₂ limitiert**
- + Maximaler Tilgungszuschuss: **10 Mio. € für die Module 2-4 und 200.000 € je Vorhaben für Modul 1**

Beihilferechtliche Grundlage und Berechnung der förderfähigen Kosten:

- + Die Förderung erfolgt entweder als **De-Minimis-Beihilfe** (förderfähige Kosten = Investitionskosten) oder nach Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung (§ 38 oder § 41: förderfähige Kosten = förderfähige Investitions**MEHR**kosten; § 46, Abs 5 und 6: förderfähige Kosten = Investitionskosten)
- + De-minimis: Deckelung bei € 200.000,00; förderfähige Kosten = Gesamtkosten der neuen Anlage
- ⇒ Je nach möglicher Geltendmachung von Mehrkosten sollte man aus dem AGVO-Topf abrufen (De-minimis Mittel sind grundsätzlich als wertvoller zu bewerten, weil diese innerhalb einer 3-Jahres-Frist nur eingeschränkt abgerufen werden können).

Kumulation:

- + Kombinierbar mit Maßnahmen aus Modul 1, 2 und 3 des BAFA-Förderprogramms
- + Ausschluss der Inanspruchnahme staatlicher Beihilfen, Beihilfen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz oder Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
- + Kombinationen mit Länderförderungen möglich, soweit von den Ländern nicht ausgeschlossen.

Besondere Hinweise:

- + **Die CO₂-Einsparung aus einer eventuell parallel errichteten Holzheizung kann auf das Modul 2 übertragen werden; in diesem Fall müssen die Anträge zeitgleich gestellt werden**
- + Die Amortisationszeit des Gesamtvorhabens muss ohne Inanspruchnahme einer Förderung insgesamt mehr als **2 Jahre** betragen
- + Zweckbindungsfrist: **3 Jahre**

Maßnahmenbeginn:

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens (= Abschluss eines Vertrages über Lieferung oder Leistung) bei einem Kreditinstitut Ihrer Wahl zu stellen.

Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann jedoch bereits nach Beantragung gestellt werden.

Beratungs- und Planungsleistungen gelten nicht als Maßnahmenbeginn.

Informations- und Antragsstelle:

Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich elektronisch.

<https://fms.bafa.de/BafaFrame/qst>

Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft - Zuschuss

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Referat 526 – Energieaudit, Energieeffizienz in der Wirtschaft

Frankfurter Straße 29 – 35

65760 Eschborn

Telefon: 06196 908-1883

Erreichbarkeit:

Montag bis Donnerstag: 08:30 Uhr - 16:00 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr - 15:00 Uhr